

gesetzes vertheidigen. Ich gehe dabei von einem doppelten Gesichtspunkte aus, einmal von dem Interesse der Regierung und dann von dem Interesse des Volks selbst. Entstehen Unruhen und Bewegungen, so giebt es Behörden, die ängstlich, viele die voreilig sind. Energie ist nothwendig dadurch zu schaffen, daß der Aengstliche weiß, was er thun darf, was er thun soll. Dem Voreiligen gegenüber ist Rücksicht auf die Volksfreiheit eine wichtige, und sie gebietet, daß ein Tumultgesetz vorhanden sei, damit die Freiheit nicht den rein willkürlichen Anordnungen und gefährlichen Uebergriffen in jeglicher Beziehung aufgeopfert werde und unterliege. In diesem Sinne, meine Herren, ist ein Tumultgesetzentwurf schon zu der Zeit nothwendig gefunden worden, als ich Vorstand des Ministeriums war, und ich bekenne daher mit aller Offenheit, daß ich selbst an dem Entwurfe theilhaftig bin. Das damalige Ministerium erkannte die vorwaltenden, ganz eigenthümlichen damaligen Umstände, es wollte den gerechten Wünschen und Forderungen des Volks Rechnung tragen, und hoffte daher, daß es zu keiner ernstlichen Bewegung kommen würde; es mußte das Ministerium der Ansicht sein, daß, wenn es den gerechten Wünschen und Forderungen des Volks Rechenschaft trage, dann nur ein Aufstand möglich sei, der aus unedlen Motiven hervorginge. Für diesen Fall wollte es sich daher Energie sichern, und aus diesem Gesichtspunkte wünsche ich, meine Herren, die Abfassung der vorliegenden Gesetzgebung beurtheilt zu wissen.

Präsident Cuno: Da sich Niemand weiter ums Wort gemeldet hat

(Der Abg. v. Dieskau bittet ums Wort.)

Der Abg. v. Dieskau hat das Wort.

Abg. v. Dieskau: Es war nicht meine Absicht, im Allgemeinen über den uns zur Berathung vorliegenden Gegenstand zu sprechen. Allein die Rede des Sprechers vor mir veranlaßt mich, wenigstens einige Bemerkungen zu machen. Der Redner vor mir glaubt, daß der §. 88 der Verfassungsurkunde der Regierung das Recht gewähre, Verfügungen der Art zu erlassen, wie sie in der gegenwärtig vorliegenden Verordnung in §. 16 und 17 vorkommen. Dieses Recht liegt nach meiner Ansicht in der Verfassungsurkunde nicht; es liegt nicht im §. 88 derselben, auf welchen sich der Sprecher vor mir bezogen hat. Bestimmungen, wie sie in §. 16 und 17 jener Verordnung enthalten sind, sehen nothwendig voraus, daß darüber in der Verfassungsurkunde selbst etwas Näheres angegeben, und ein Grund dafür zu finden sei. Einen solchen aber finden wir in der Verfassungsurkunde nicht. Die Bestimmungen, wie sie in §. 16 und 17 der vorliegenden Verordnung vorkommen, sind reine Verfassungsbestimmungen. Wird ihrer nun in der Verfassung nicht gedacht, so ist es nothwendig, daß darüber in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vorher eine Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung getroffen, und somit eine Ergänzung der Verfassung

vorgenommen werde. So lange eine Vereinbarung in dieser Weise nicht stattgefunden hat, so lange kann auch nicht gesagt werden, daß ein Gesetz darüber erlassen werden dürfe. Wie eine solche Ergänzung der Verfassungsurkunde vorzunehmen sei, dies ersehen wir aus der Verfassungsurkunde in §. 152. — Die §§. 16 und 17 der vorliegenden Verordnung stellen aber wider alles Verfassungsrecht, wider alles Staatsrecht den Grundsatz auf, daß die vollziehende Gewalt mit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt vereint werden dürfe und in die Hand eines Einzigen niedergelegt werden könne. Dies widerspricht dem Staatsrechte, dem Verfassungsrechte. In der Verfassungsurkunde ist in §. 48 ausdrücklich vorgesehen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Gleichwohl sprechen §. 16 und 17 der vorliegenden Verordnung, daß eine derartige Entziehung stattfinden dürfe. Eine Bestimmung dieser Art würde nun eine Abänderung der Verfassungsurkunde voraussetzen; diese kann und darf aber nach §. 152 nicht anders vorgenommen werden, als in den Formen, welche in diesem Paragraphen vorgeschrieben sind. In §. 88 der Verfassungsurkunde heißt es ferner, daß die Verordnungen, zu deren Erlassung vermöge dieses Paragraphen die Regierung ermächtigt wird, sich nicht auf Abänderungen der Verfassungsurkunde und auf Abänderungen des Wahlgesetzes erstrecken dürfen. Ich kann daher nicht zugeben, daß dasjenige richtig sei, was von dem Herrn Vicepräsidenten D. Held vorhin entwickelt worden ist. Auch ich, meine Herren, will keine Anarchie, keine Gesetzlosigkeit, ich halte streng am Gesetze und glaube dies durch mein bisheriges Verhalten bewiesen zu haben. Allein ich fühle mich verpflichtet, Alles anzuwenden, um nicht Gesetze, welche Bestimmungen enthalten, wie die vorliegenden sind, die gegen die gesunde Vernunft, gegen das Staatsrecht, gegen das Verfassungsrecht und gegen die Humanität streiten, irgendwie zur Annahme, zur Geltung und zur Ausführung kommen zu lassen.

Vicepräsident D. Held: Der geehrte Abg. v. Dieskau ist meiner Rede nicht in dem Sinne gefolgt, welcher meinen Worten unterlag. Ich habe mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß gegenwärtig die Verfassungsmäßigkeit des Erlasses zur Prüfung der Kammern nicht gehöre, und daß nur die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen, wenn es sich davon handelt, ob wir sie für die Zukunft sanctioniren wollen oder nicht, in Frage gestellt werden könne. Der geehrte Redner ist mir aber auch in anderer Hinsicht nicht in dem Sinne gefolgt, in welchem ich gesprochen habe. Wenn ich nämlich im Allgemeinen gesagt habe, man könnte behaupten, daß nach §. 88 der Verfassungsurkunde ein Gesetz über Tumulte unnothig sei, so habe ich zugleich bemerkt, daß ich ein solches Gesetz doch für rathlich und zweckmäßig halte, und ich glaube daher, mich gegenwärtig nicht über die Verfassungsfrage ereifern zu müssen.

Staatsminister D. Schinsky: Da heute nicht die Frage zur Berathung vorliegt, ob die Verordnung vom